

Speicherentgelte in Netzentgeltreform: Investitionsschutz stärken, Nutzungspotenziale von Speichern erhalten

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zum Festlegungsverfahren AgNes der Bundesnetzagentur – hier: Orientierungspunkte „Speicherentgelte“ vom 16.01.2026

Berlin, 27. Februar 2026 – Die diskutierte Einführung von Speicherentgelten inklusive einer dynamischen Komponente im Rahmen der Netzentgeltreform (AgNes) wirft aus Energiehandelssicht zentrale Fragen auf, die dringend einer transparenten und sachgerechten Klärung bedürfen. Der Bestandsschutz für bereits investierte Speichieranlagen ist unverzichtbar, da die in der Regel sehr langfristigen Investitionen auf bestehenden Ausnahmeregelungen im EnWG beruhen. Eine rückwirkende Aufhebung wäre rechtlich sehr kritisch und hätte erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen. Bei vorzeitigem Wegfall ist eine faire Kompensation nötig. Die Einführung von Netzentgelten für Speicher lehnen wir ab, insbesondere wenn sie eine Finanzierungsfunktion verfolgen. Vielmehr sollte das Flexibilitätspotenzial gefördert und die netz- und systemdienliche Einbringung von Speichern angereizt werden, anstatt sie durch zusätzliche Entgelte oder auf andere Art einzuschränken. Bei Einführung von dynamischen Netzentgelten für Speicher muss dessen Höhe frühzeitig vor Day-Ahead-Auktion und Regellenergieausschreibung veröffentlicht werden. Baukostenzuschüsse für Speichieranlagen können ein geeignetes Instrument zur netzdienlichen Steuerung der räumlichen Verteilung von Neuanlagen sein.

Unsere Kommentare zum Eckpunktepapier „Speicherentgelte“ im Einzelnen:

Grundlegende Anmerkungen

Bestandsschutz als unverzichtbare Grundlage

Der Bestandsschutz für bereits getätigte Investitionen in Speichieranlagen ist elementar. Investitionsentscheidungen wurden im Vertrauen auf bestehende Ausnahmeregelungen im EnWG getroffen. Zwar hat der Gesetzgeber Ende 2023 im EnWG die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Netzentgelte einschließlich der Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen, auf die BNetzA übertragen. Bislang war jedoch unklar, ob, wann und in welcher

Art die Bundesnetzagentur von dieser Befugnis Gebrauch machen würde. Eine rückwirkende Aufhebung des Bestandsschutzes wäre rechtlich sehr kritisch und hätte erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen.

Eine rückwirkende Aufhebung der Befreiung von den Netzentgelten hätte Auswirkungen auf folgende Fälle:

- Speicher, die bereits in Betrieb sind;
- Speicher, deren endgültige Investitionsentscheidung vor dem 30. Januar 2026 getroffen wurde (oder bei denen zumindest wesentliche Teile vor diesem Datum bestellt wurden);
- Speicher, deren kommerzieller Betrieb vor dem 1. August 2029 geplant ist.

Die noch ausstehenden Veröffentlichungen und somit fehlenden Informationen zur Ausgestaltung der Netzentgeltreform erschweren eine umfassende Bewertung, welche konkreten abweichenden Regelungen durch die Festlegung tatsächlich getroffen werden. Orientierungspunkte sind zwar ein wichtiger Beitrag zum Diskussionsprozess im Verfahren, können jedoch nicht die notwendige Klarheit und Verbindlichkeit einer finalen Festlegung ersetzen. Es gibt darüber hinaus keine sachlichen Gründe, warum der Bestandsschutz für Speicher früher enden sollte als bei den Überlegungen zu Einspeiseentgelten – insbesondere nicht vor der Veröffentlichung der Orientierungspunkte Anfang 2026 sowie der weiteren Verfahrensschritte.

Sollte der Bestandsschutz wider Erwarten vorzeitig enden, ist eine faire Kompensation für die betroffenen Betreiber unerlässlich, um getätigte Investitionen angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss die BNetzA zu dieser Thematik schnellstmöglich Klarheit schaffen, spätestens mit der Veröffentlichung des AgNes-Festlegungsentwurfs.

Anforderungen

Differenzierte Betrachtung der Speicherentgelte nötig

Falls Speicherentgelte eingeführt werden, sollte ausschließlich eine Anreizfunktion und keinesfalls eine Finanzierungsfunktion verfolgt werden. Speicher sind weder klassische Verbraucher noch reine Erzeuger. Vielmehr verfügen sie über ein erhebliches Potenzial, Netz- und Systemdienstleistungen zu erbringen. Durch die Bereitstellung netzdienlicher

Flexibilität tragen Speicher entscheidend dazu bei, Engpässe im Netz zu vermeiden oder zu mindern. Damit wandeln sich Speicher von reinen Netzkunden zu aktiven Netzdienstleistern.

Als solche Netzdienstleister sollten Speicher nicht zusätzlich durch Netzentgelte belastet werden, die primär der Finanzierung dienen. Eine überhöhte Belastung von Speichern mit Netzentgelten würde ihre wichtige Rolle im System behindern und die für das Netz notwendige Flexibilität unnötig einschränken.

Kritische Bewertung der Finanzierungsfunktion (AP1, AP2, KP)

Wir sehen die Anwendung von Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion, wie in AP1, AP2 oder KP vorgesehen, als besonders problematisch für Speichereinrichtungen an. Sollte eine solche Regelung dennoch eingeführt werden, muss sich deren Erhebung zwingend auf die Verlustenergie beschränken und darf nicht für die gesamte eingespeicherte Energie gelten.

Dynamische Elemente (AP3) mit Vorbehalten

Für eine Bewertung dynamischer Netzentgelte aus Handelssicht und deren Auswirkung auf Speichereinrichtungen verweisen wir auf unsere gesonderte Stellungnahme zu diesem Thema. Die Opportunitätskosten des Speichereinsatzes und die Grenzkosten ihrer Vermarktung müssen für Betreiber kalkulierbar sein. Nach dem Vorschlag der Bundesnetzagentur werden dynamische Netzentgelte erst am Tag vor dem Liefertag (vor der Day-Ahead-Auktion) veröffentlicht – und nur bei tatsächlichen Engpasssituationen. Das bedeutet, Marktakteure erfahren stets erst kurzfristig, ob und welche Anlagen von einem Engpass betroffen sind. Für eine fundierte Entscheidung und Bepreisung des Speichereinsatzes, z.B. bei Einspeisung, ist es jedoch notwendig, dass Betreiber verlässlich kalkulieren können, wann und zu welchen Kosten ein Aufladen der Batterie oder die Wiederbefüllung eines Pumpspeichers möglich ist. Die kurzfristige Verfügbarkeit des zeitlich stark variablen Anreizes durch ein dynamisches Entgelt erschwert diese Kalkulation erheblich.

Es reicht nicht aus, die dynamischen Netzentgelte nur für den Folgetag zu kennen. Die langfristige Perspektive spielt u.a. auch für Bankfinanzierungen oder die vorausschauende Betriebsplanung von Speichern eine Rolle. Batterien z.B. unterliegen bestimmten jährlichen Lade-/Entladezyklen. Um die optimale Nutzung der Batterien unter Berücksichtigung dieser Zyklen zu bestimmen, müssen die Kosten für das gesamte Jahr bekannt sein (oder

zumindest anhand klarer, prognostizierbarer externer, d.h. öffentlich verfügbarer Parameter geschätzt werden können).

Dynamische Netzentgelte beeinflussen nicht nur kurzfristig das Marktverhalten, sondern wirken sich auch auf die Kalkulierbarkeit langfristiger Verträge, wie PPAs oder Vermarktungsvereinbarungen aus. Siehe dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu dynamischen Netzentgelten. Diese langfristigen Vereinbarungen sollten unter eine Bestandsregel fallen, da sie bereits für eine Laufzeit über 2029 abgeschlossen werden.

Unterschiede zwischen Pumpspeicherwerken und Batterien berücksichtigen

Pumpspeicherwerke und Batterien unterscheiden sich erheblich in Bezug auf die Investitions- und Modernisierungskosten sowie die Opportunitätskosten für die Wiederbefüllung. Aufgrund höherer Verlustenergien bei Pumpspeicherwerken dürfen diese durch ein Netzentgelt nicht strukturell schlechter gestellt werden als Batterien.

Behandlung von Netzboostern klären

Die Behandlung von Netzboostern durch die neuen Netzentgeltregelungen ist bislang unklar und bedarf dringend einer eindeutigen Definition. Es ist unerlässlich, dass der Einsatz durch die Netzbetreiber transparent geregelt wird, um eine Benachteiligung marktlich agierender Speicheranlagen zu verhindern. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen und eine Einschränkung der Marktfunktionalität.

Zusätzliche Anforderungen für Batteriespeicher mitdenken

Eine Vielzahl vorhandener, geplanter oder diskutierter neuer Anforderungen an Batteriespeicher – etwa FCA, Rampenvorgaben, Reduzierung der Einspeisekapazität bei hoher PV-Erzeugung, fehlendes Recht zur Nutzung von Batteriespeichern für Systemdienstleistungen oder Überlegungen zu zentralem Dispatch – wird bislang unzureichend im Kontext der Netzentgelte berücksichtigt. Diese Vorgaben zielen de facto darauf ab, den Speichereinsatz zu beschränken und die Steuerung stärker den Netzbetreibern zu übertragen. Die erwogenen zusätzlichen Beschränkungen für dynamische Netzentgelte würden sich auf dasselbe Thema konzentrieren.

Durch die genannten Beschränkungen werden sowohl die Systemstabilität als auch die Vermarktungsmöglichkeiten der Speicher erheblich eingeschränkt, was zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führt. Solche Vorgaben verhindern faktisch die freie Nutzung des

Netzanschlusses und müssen dringend überarbeitet werden, um das volle Potenzial der Speichertechnologien nicht unnötig zu begrenzen. Es ist eine Harmonisierung erforderlich, um entweder Netzbeschränkungen oder dynamische Netzentgelte anzuwenden.

Fazit: Speicher erfüllen eine besondere Rolle im Stromsystem und sollten nicht mit Netzentgelten belastet werden. Sollten Speichernetzentgelte dennoch eingeführt werden, so sollten sie sich auf eine Anreizfunktion beschränken und keine Finanzierungsfunktion umfassen. Dabei ist der Bestandsschutz von hoher Bedeutung: Die Wirtschaftlichkeit von Anlagen, die im Vertrauen auf eine Netzentgeltbefreiung errichtet wurden, sollte nicht rückwirkend infrage gestellt werden. Hinsichtlich der Anreizfunktion verweisen wir auf unsere detailliertere Stellungnahme zu dynamischen Netzentgelten.

Über uns: Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – uneinträchtig von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.